

Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Themenfeld: Elterngeld

RdGS 1/2019 | 1

Elterngeld und selbständige Tätigkeit (als Psychotherapeut_in)

FALLBEISPIEL:

Eine Psychotherapeutin führt eine eigene Praxis und ist schwanger. Sie überlegt, in den ersten 12 Monaten nach der Geburt Elterngeld zu beziehen. In dieser Zeit stellt sie eine Vertreterin ein. Was ist zu beachten?

1. Bemessungszeitraum

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich zunächst nach dem Bemessungszeitraum. Dafür maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes, also das letzte Kalenderjahr.

Das ist die Regel. Ausnahmen bestehen, wenn schon in diesem früheren Zeitraum ein Beschäftigungsverbot wegen Mutterschaft bestand oder Mutterschaftsgeld bezogen wurde. Ebenso gilt der davor liegende Veranlagungszeitraum, wenn schon Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde.

2. HÖHE DES ELTERNGELDES

Das Elterngeld beträgt 67 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte des Einkommenssteuerbescheides abzgl. Beträgen für Steuern und Sozialabgaben, die im Rahmen dieser Berechnung pauschaliert sind.

3. REDUZIERUNG DES ELTERNGELDES BEI LAUFENDEN EINNAHMEN VERMEIDEN

Während des Bezugszeitraumes bezogenes Einkommen wird auf das Elterngeld voll abgerechnet. Es kann zu zwei Problemen kommen:



Wahrscheinlich erhält die Psychotherapeutin im Bezugszeitraum noch Honorar von der Kassenärztlichen Vereinigung für Leistungen, die sie schon lange (vor der Geburt) erbracht hat. Es gilt das Zuflussprinzip, d.h. entscheidend ist, in welchem Monat genau das Einkommen erzielt wurde. Das Elterngeld würde gekürzt, wenn diese Einnahmen sogleich auf das Privatkonto der Psychotherapeutin geleitet würden.

Allerdings können von diesen Einnahmen auf dem Betriebskonto auch zuerst Rücklagen gebildet werden. Diese Rücklagenbildung ist sinnvoll für den Fall, dass die Vertreterin ausfällt, aber dennoch laufende Kosten bedient werden müssen. Insoweit handelt es sich dann zwar um betriebliche, nicht aber um private Einnahmen.

Ähnlich ist das zweite Problem zu lösen: das Elterngeld wird reduziert, wenn aus der Tätigkeit der Vertreterin Gewinn erzielt wird. Das bedeutet: nach Abzug der Kosten – auch für die Vertreterin – verbleibt ein gewisser Betrag bei der Psychotherapeutin¹. Auch hier ließen sich Rücklagen bilden, bevor der Gewinn an die Psychotherapeutin ausgeschüttet wird.

Für die Anrechnung maßgeblich ist allerdings der gesamte Bezugszeitraum. Wenn die Psychotherapeutin beispielsweise nur in einem Monat noch eine alte Rechnung eines Klienten bezahlt erhält, ist der Betrag auf die Monate des Bezugszeitraums zu verteilen und nur insoweit das Elterngeld zu kürzen.

Weil erst am Ende des Bezugszeitraums überhaupt feststehen kann, wie viele Einkünfte erzielt wurden, erfolgt die endgültige Festsetzung des Elterngeldes auch erst dann. Bis dahin ergehen Elterngeldbescheide unter Vorbehalt.

Während des Bezuges von Elterngeld sind die Antragsteller_innen dazu verpflichtet, ihre voraussichtlichen Einkünfte mittels einer Gewinnermittlung zu prognostizieren. Anhand dieser Angaben kann das Elterngeld im laufenden Bezug angepasst werden.

ERGEBNIS

¹ Falls das der Fall ist, können auch noch mehrwert- und gewerbesteuerliche Probleme entstehen.



Die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung für Quartale vor der Geburt könnten, wenn sie während des Bezugszeitraums eingehen, als Einkünfte zählen, die das Elterngeld reduzieren könnten.

Honorare, die die Vertreterin während des Bezugs von Elterngeld erwirtschaftet, könnten als Einkünfte der Psychotherapeutin zählen, wenn sie nicht noch in demselben Monat an die Vertreterin ausgezahlt werden. Da jedoch der gesamte Bezugszeitraum zu betrachten ist, zählen am Ende nur diejenigen Einkünfte, die auch tatsächlich bei der Psychotherapeutin verbleiben.

Wir empfehlen, Rücksprache mit einem*r Steuerberater*in zu halten.

Prof. Dr. Stock



Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Themenfeld: Elterngeld

RdGS 1/2019 4

Impressum RdGS - Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig St. 44, 52152 Simmerath-Lammersdorf, schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben; **Kurzbeitrag**: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor-/Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung **Praxistipp**: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: ⊚ Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.